

1/SN-244/ME



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer
für Arbeiter und Angestellte

Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22
A-1041 Wien, Postfach 534
☎ (0222) 50165

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

☎ Durchwahl 3139

Datum

-

SH-ZB-5411



8.1.1993

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Kunsthochschul-Studien-
gesetz und die Bundesgesetze über
technische Studienrichtungen geändert
werden

Stellungnahme

BUNDESARBEITSGESETZENTWURF	
133	-GE/19
Datum: 19. JAN. 1993	
22. Jan. 1993	

Handwritten signature and date: 27.1.1993

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Der Direktor:

Handwritten signature of the President: Hans Vogel



iA

Handwritten signature of the Director: Prof. Reiser

Beilagen



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer
für Arbeiter und Angestellte

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22
A-1041 Wien, Postfach 534
☎ (0222) 501 65

Ihr Zeichen
GZ 59.243/
5-I/B/5A/92

Unser Zeichen
SH/Ec/5411/Gr

Durchwah:
 3139

Datum
1992-12-17

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Kunsthochschul-Studiengesetz und die
Bundesgesetze über technische Studienrich-
tungen geändert werden;

S T E L L U N G N A H M E

Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt zum o.a. Gesetzesentwurf, der eine Rechtsanpassung an die Regelungen im (künftigen) EWR, den Ausbau der Autonomie im Studienrecht, eine Reduzierung der Zahl der Prüfungswiederholungen, die Neufassung von Bestimmungen zur Verbesserung der Vollziehung, eine Neustrukturierung des Fächerkataloges sowie die Schaffung von akademischen Graden in weiblicher Form vorsieht, wie folgt Stellung:

Im Hinblick auf die Zusammensetzung der Studienkommission müssen nach geltender Rechtslage alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

Gemäß § 12 Abs. 3 des Entwurfs können nunmehr auch Hochschulangehörige, die keine österreichische Staatsbürgerschaft, jedoch "auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrags dieselben Rechte für den Berufszugang haben wie österreichische Staatsbürger", entsprechend den EG-Regelungen Mitglieder dieser Kommissionen sein. Allerdings

- 2 -

ist laut § 11 Abs. 3 diese Bestimmung auf die studentischen Mitglieder nicht anwendbar.

Dies bedeutet, daß für ausländische Lehrkräfte und Studierende aus den EWR-Mitgliedsstaaten zukünftig unterschiedliche Mitbestimmungsmöglichkeiten vorgesehen sind. Verstärkt wird diese Problematik noch durch den hohen Anteil von ausländischen Studierenden in den künstlerischen Studienrichtungen.

Die BAK fordert daher im Sinne einer Verbesserung der Mitbestimmungsrechte der Betroffenen, daß die beabsichtigte Öffnung der Studienkommissionen für Lehrkräfte aus den EWR-Mitgliedsstaaten auch für die Studierenden gelten soll, wenngleich diesbezüglich kein Anpassungsbedarf an EG-Regelungen besteht.

Darüber hinaus ist in § 23 Abs. 2 des Entwurfs eine weitere Voraussetzung für die Aufnahme als ordentlicher Hörer vorgesehen. Demnach können sich nur jene Personen bewerben, die ein entsprechendes ordentliches Studium an einer inländischen oder an einer ausländischen anerkannten Hochschule noch nicht abgeschlossen haben. In den Erläuterungen hiezu wird angeführt, daß "zahlreiche Ausländer, welche bereits in ihrem Heimatland oder im Ausland ein Vollstudium - vor allem - an einer Musikhochschule abgeschlossen haben", die Aufnahme als ordentliche Hörer an einer österreichischen Hochschule anstreben. Der hohe Ausländeranteil an den österreichischen Kunsthochschulen, durch den nach Ansicht der zuständigen Fachvertreter ein hohes bzw. internationales Niveau garantiert wird, war zudem Gegenstand einer Rechnungshofkritik.

Die BAK gibt jedoch im Zusammenhang mit der geplanten Neufassung zu bedenken, daß diese Regelung aufgrund von Problemen bei der Vollziehung möglicherweise - entgegen den genannten Zielsetzungen - primär inländische Studienwerber treffen könnte, und fordert daher eine nochmalige Überprüfung dieser Bestimmung.

Des weiteren vertritt die BAK die Auffassung, daß eine Reduktion der Wiederholbarkeit nicht bestandener Prüfungen (§ 40 Abs. 2)

nicht ohne Überprüfung der bisherigen Inanspruchnahme vorgenommen werden sollte, zumal der in den Erläuterungen suggerierte EG-Anpassungszwang nicht nachvollzogen werden kann. Sollte sich im Zuge der Überprüfung herausstellen, daß Studierende, die die fraglichen Prüfungswiederholungen genutzt haben, später durchaus zu erfolgreichen Studienabschlüssen und Berufsverläufen gelangt sind, erscheint eine Reduzierung der Wiederholungsmöglichkeiten nicht zielführend.

Auch § 49 Abs. 3 betreffend die Nostrifizierung ausländischer Grade und Studienabschlüsse sollte nochmals überdacht werden. Im geltenden Gesetz ist vorgesehen, daß Nachsicht von der Vorlage einzelner Unterlagen erteilt werden kann, wenn glaubwürdig gemacht wird, daß die Beibringung unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist. Zukünftig müssen jedoch zudem die vorgelegten Urkunden für eine Entscheidung ausreichen.

Nach Ansicht der BAK könnte dies insbesondere bei Flüchtlingen, die keine Möglichkeiten hatten, die erforderlichen Ausbildungsnachweise mitzunehmen, zu Problemen führen.

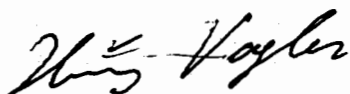
Ferner ist anzumerken, daß die Zitierung in § 57 Abs. 4 mit Bezug auf § 44 Abs. 2 unverständlich ist.

Gegen die übrigen Änderungsvorschläge besteht kein Einwand. Insbesondere die Verleihung der akademischen Grade in weiblicher Form ist zu begrüßen.

Bezüglich der Einrichtung von Doktoratsstudien an künstlerischen Hochschulen wird die Auffassung vertreten, daß eine nochmalige Überprüfung dieser Angelegenheit durchaus wünschenswert ist.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Forderungen und Vorschläge.

Der Präsident:



Der Direktor:
i.V.

